



17.07.2024

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Zum Duldungsgrund der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung bei sog. Positivmitteilung des Standesamtes

§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 PStG, Art. 48 BayVwVfG

Duldungsgrund
Anmeldung
Terminsbestimmung
Positivmitteilung
Rücknahme der Positivmitteilung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09.04.2024, Az. 10 CE 24.420

Orientierungssätze der LAB:

1. Die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung im Sinne eines Duldungsgrundes nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommt auch dann grundsätzlich in Betracht, wenn das mit der Anmeldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Personenstandsgesetz (PStG) in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehevoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG durch Positivmitteilung des Standesamtes erfolgreich beendet wird (vgl. Nr. 60a.2.1.1.2.1 i.V.m. Nr. 30.0.6 VwV-AufenthG).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

2. Zu der auf Grund der Umstände des Einzelfalles im vorliegenden Verfahren anzunehmenden Ausnahme.

Hinweise:

I.

In der ausländerrechtlichen Praxis müssen sich die Verwaltungsgerichte immer wieder mit von Ausländern vorgebrachten Konstellationen beschäftigen, mit denen ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (i.V.m. Art. 6 GG und Art. 12 EMRK) wegen unmittelbar bevorstehender Eheschließung geltend gemacht wird (vgl. auch bereits den ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss des BayVGH vom 05.05.2021, Az. 10 CE 21.1228, juris).

Im vorliegenden Fall bestand die Besonderheit, dass das zuständige Standesamt bereits eine sog. Positivmitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG ausgestellt hatte (wenn auch mit dem Hinweis „Der Termin ist noch nicht bestimmt“).

II.

1. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) weist in der vorliegenden Entscheidung – nach kurzer Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsprechung zu § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Rn. 4 bis 6) – darauf hin, dass die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auch dann grundsätzlich in Betracht komme, wenn das mit der Anmeldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 PStG in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehevoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG durch Positivmitteilung des Standesamtes erfolgreich beendet werde (vgl. Nr. 60a.2.1.1.2.1 i.V.m. Nr. 30.0.6 VwV-AufenthG) und die sechsmonatige Frist des § 13 Abs. 4 Satz 3 PStG noch nicht abgelaufen sei. Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet sei, habe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 PStG zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Werde bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teile das Standesamt nach § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden könne,

wobei die Mitteilung für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich sei (vgl. Lammers in Gaaz/Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 40; BayVGh, Beschluss vom 05.05.2021, Az. 10 CE 21.1228, juris Rn. 20).

2. Im konkreten Fall gelangt der BayVGh jedoch zu dem Schluss, dass die Eheschließung nicht unmittelbar bevorstehe (Rn. 8).
 - a) Unabhängig von der Frage des Rechtscharakters der Positivmitteilung und einer eventuellen Bindungswirkung für das ausländerrechtliche Verfahren (siehe dazu unten unter III.) habe die Standesbeamtin bei Übersendung der Positivmitteilung an die deutsche Lebensgefährtin des Antragstellers darauf hingewiesen, dass das Oberlandesgericht die Unterlagen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zurückgesandt habe und dem Antrag derzeit nicht entsprochen werden könne, da noch Unterlagen (beglaubigte Kopie des gültigen Aufenthaltstitels und Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Familienoberhauptes zum Familienstand des Antragstellers) vorzulegen seien. Daraus ergebe sich, dass die Standesbeamtin offensichtlich entgegen der von ihr ausgestellten Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG gerade noch nicht davon ausgegangen sei, dass alle Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen. Des Weiteren habe sie den Bevollmächtigten des Antragstellers auf den noch nicht vorgelegten Aufenthaltstitel hingewiesen und mitgeteilt, dass deshalb eine Terminvereinbarung für die Eheschließung noch nicht möglich sei (Rn. 9).
 - b) Zum anderen habe, worauf der Antragsgegner zu Recht hinweise, die Standesbeamtin nach Ausstellung der Positivmitteilung inzwischen ein Verfahren nach Art. 48 BayVwVfG eingeleitet (Lammers in Gaaz/Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 38, 43) und den Antragsteller zur beabsichtigten Rücknahme der Positivmitteilung nach Art. 28 BayVwVfG angehört. Die Bescheinigung sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, da die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses vom Oberlandesgericht München nach § 1309 Abs. 2 BGB, Art. 13 EGBGB, § 12 Abs. 3 PStG zwin-

gend vorgeschrieben, aber noch nicht erteilt worden sei, weshalb die Voraussetzungen für die Eheschließung nicht vorgelegen hätten und bis zum heutigen Tag nicht vorliegen würden (Rn. 10).

- c) Unter diesen Umständen könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Eheschließung unmittelbar bevorstehe bzw. ein Termin zur Eheschließung in absehbarer Zeit bestimmbar sei. Die Beantwortung der Frage, ob eine Rücknahme der Positivmitteilung zurecht erfolgt sei, sei gegebenenfalls von der dafür zuständigen freiwilligen Gerichtsbarkeit zu klären (BayVGh, Beschluss vom 05.05.2021, Az. 10 CE 21.1228, juris Rn. 29). Die Dauer eines solchen Verfahrens sei nicht absehbar (Rn. 11).
- d) Auch der bereits gestellte Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses reiche nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Senats sei davon auszugehen, dass allein die Vorlage der für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen (im Sinne von § 12 Abs. 2 PStG) regelmäßig nicht für die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung ausreiche, weil sich daran noch die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen und damit des Fehlens von Ehehindernissen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG anschließe (BayVGh, Beschluss vom 05.05.2021, Az. 10 CE 21.1228, juris Rn. 26; Beschluss vom 14.07.2022, Az. 10 CE 22.844, juris Rn. 5). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, es sei ausreichend, dass ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt worden ist und nicht bereits die Befreiung selbst vorliegen muss (Bergmann/Dienelt/Dollinger, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60a Rn. 25; Röder in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand 15.01.2024, AufenthG § 60a Rn. 71 f.; für das Erfordernis einer Befreiung, auch wenn bereits eine Positivmitteilung ausgestellt worden ist, OVG Bremen, Beschluss vom 28.09.2016, Az. 1 B 153/16, juris Rn. 3), gelte dies jedenfalls nur, wenn vom Ausländer alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Dies war bzw. ist – so der BayVGh (Rn. 12) – jedoch im vorliegenden Verfahren weder aus Sicht des Oberlandesgerichtes noch aus Sicht der zuständigen Standesbeamten der Fall.

III.

Mit dieser Entscheidung hatte der BayVGH auf die Beschwerde der den Freistaat Bayern vertretenden Landesrechtsanwaltschaft Bayern hin den stattgebenden Eilbeschluss des VG München vom 20.02.2024 (Az. M 12 E 24.331) aufgehoben und den Antrag nach § 123 VwGO abgelehnt.

In der Beschwerdebegründung hatte die Landesrechtsanwaltschaft auch darauf hingewiesen, dass, unabhängig von der Frage, ob das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehevoraussetzungen nachweislich bereits beendet sei, die in § 13 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz PStG angeordnete Verbindlichkeit einer Positivmitteilung nach allgemeiner personenstandsrechtlicher Meinung jedoch dann nicht gelte, wenn dem Eheschließungs-Standesamt ein Ehehindernis bekannt werde (vgl. Lammers in Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 44; Wellenhofer in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 1310 Rn. 13).

Entfalte die Positivmitteilung Bindungswirkung in zweierlei Richtungen, nämlich gegenüber dem Anmelde-Standesamt und gegenüber dem Eheschließungs-Standesamt (vgl. Lammers in Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 43), so entfalle – gleichsam als *actus contrarius* – in den Fällen eines bekanntgewordenen Ehehindernisses – wie hier – die Bindung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz PStG nicht nur gegenüber dem Eheschließungs-Standesamt, sondern auch gegenüber dem Anmelde-Standesamt. Dies gelte nicht nur, wenn eine Ehevoraussetzung nach der Anmeldung nachträglich weggefallen sei, sondern auch soweit ein Ehehindernis bei der Prüfung übersehen worden sei (vgl. Lammers in Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 44; Kriewald in Wellenhofer, BeckOK Großkommentar zum BGB, Stand: 1.11.2023, § 1310 Rn. 58, 62).

Diese Rechtsfolge sei Ausfluss der den gesetzlichen Regelungen zur Eheschließung zugrunde liegenden Maxime, wonach eine Trauung nur vorgenommen werden darf, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen auch noch im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen (arg e § 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. auch § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 PStG; Nr. 14.1.2 PStG-VwV). Dies ergebe sich nicht zuletzt auch aus der Regelung des

§ 13 Abs. 4 Satz 2 PStG, wonach bei Anzeige von die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen durch die Eheschließenden die Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 PStG entsprechend zu ändern oder aufzuheben ist; nichts anderes könne in den Fällen gelten, in denen das jeweilige Standesamt auf andere Weise hiervon erfahre (vgl. auch Lammers in Bornhofen/Lammers, PStG, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 44), da der Standesbeamte nicht sehendes Auges zu einem rechtswidrigen Handeln gezwungen werden dürfe (vgl. auch § 2 Abs. 2 PStG). Dementsprechend habe auch der erkennende Senat in seinem Beschluss vom 05.05.2021 (Az. 10 CE 21.1228, juris Rn. 31) festgestellt, dass das zuständige Standesamt – mit Blick auf § 1310 Abs. 1 i.V.m. § 1314 Abs. 2 BGB – bei der Überprüfung von Ehehindernissen eine Amtsermittlungspflicht treffe.

Der BayVGh hat zu diesen Ausführungen in der Entscheidung (Rn. 9) inhaltlich nicht Stellung genommen, sondern auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abgestellt (Rn. 8 ff.), die – wie gerade der vorliegende Fall zeigt – in der Praxis bezüglich des Duldungsgrundes der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung stets sorgfältig geprüft werden sollten.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 CE 24.420
M 12 E 24.331

Großes Staats- wappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** *

***** ** *****

- ***** -

*****.
***** *
***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Duldung
(Antrag nach § 123 VwGO);
hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Ver-
waltungsgerichts München vom 20. Februar 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Seitz

ohne mündliche Verhandlung am **9. April 2024**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung von Nr. I. des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20. Februar 2024 wird der Antrag auf einstweilige Anordnung insgesamt abgelehnt.
- II. Unter Abänderung von Nr. II. des vorgenannten Beschlusses trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antragsgegner begehrt mit seiner Beschwerde, unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 2024 den Eilantrag des Antragstellers insgesamt abzulehnen. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Beschluss den Antragsgegner dazu verpflichtet, dem Antragsteller im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung zeitlich befristet eine Duldung zu erteilen.
- 2 1. Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet. Aufgrund der dargelegten Gründe, auf die der Verwaltungsgerichtshof seine Prüfung nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, ist der angefochtene Beschluss abzuändern und der Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO insgesamt abzulehnen.
- 3 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO), dass die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen Unvereinbarkeit mit der unter den Schutz des Art. 6 GG und des Art. 12 EMRK fallenden Eheschließungsfreiheit rechtlich unmöglich ist.

- 4 a) Eine derartige Unmöglichkeit setzt voraus, dass die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht. Dies ist anzunehmen, wenn das zuständige Standesamt zeitnah einen Eheschließungstermin bestimmt hat oder ein solcher jedenfalls verbindlich bestimmbar ist (vgl. BayVGh, B.v. 28.11.2016 – 10 CE 16.2266 – juris Rn. 11 m.w.N.), etwa weil das zuständige Standesamt den Eheschließungstermin als unmittelbar bevorstehend bezeichnet hat (vgl. NdsOVG, B.v. 1.8.2017 – 13 ME 189.17 – juris Rn. 7 m.w.N.).
- 5 Die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung kommt grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn die Vorbereitungen in dem Verfahren der Eheschließung bereits so weit vorangeschritten sind, dass die Anmeldung der Eheschließung vorgenommen wurde, die Verlobten die vom Standesbeamten geforderten Urkunden beschafft haben und bei der Prüfung der Eheschließung von ausländischen Verlobten ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses gestellt wird und jedenfalls dem Standesbeamten im Hinblick auf den gestellten Befreiungsantrag alle aus seiner Sicht erforderlichen Unterlagen vorliegen (vgl. BayVGh, B.v. 28.11.2016 – 10 CE 16.2266 – juris 11; B.v. 24.10.2012 – 10 CE 12.2125 – juris Rn. 3; B.v. 11.3.2010 – 19 CE 10.364 – juris Rn. 4).
- 6 Gleiches gilt grundsätzlich, wenn das mit der Anmeldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehevoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG durch Positivmitteilung des Standesamtes erfolgreich beendet wird (vgl. Nr. 60a.2.1.1.2.1 i.V.m. Nr. 30.0.6 VwV-AufenthG) und die sechsmonatige Frist des § 13 Abs. 4 Satz 3 PStG noch nicht abgelaufen ist. Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat nach § 13 Abs. 1 Satz 1 PStG zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt nach § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann, wobei die Mitteilung für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich ist (vgl. Lammers in Gaaz/Bornhofen/Lammers, Personenstandsgesetz, Handkommentar, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 40; BayVGh, B.v. 5.5.2021 – 10 CE 21.1228 – juris Rn. 20).
- 7 b) Gemessen an diesen Anforderungen hat der Antragsteller im vorliegenden Fall eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung zwischen ihm und seiner deutschen Lebensgefährtin nicht glaubhaft gemacht.

- 8 Zwar hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass eine Positivmitteilung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG von der zuständigen Standesbeamtin vorliegt. Daraus kann jedoch im vorliegenden Verfahren nicht geschlossen werden, dass die Eheschließung bereits unmittelbar bevorsteht.
- 9 Denn unabhängig von der Frage des Rechtscharakters der Positivmitteilung und einer eventuellen Bindungswirkung für das ausländerrechtliche Verfahren hat die Standesbeamtin bei Übersendung der Positivmitteilung an die Lebensgefährtin des Antragstellers mit E-Mail vom 22. November 2023 zum einen darauf hingewiesen, dass das Oberlandesgericht die Unterlagen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses mit Schreiben vom 20. November 2023 zurückgesandt habe und dem Antrag derzeit nicht entsprochen werden könne, da noch Unterlagen (beglaubigte Kopie des gültigen Aufenthaltstitels und Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Familienoberhauptes zum Familienstand des Antragstellers) vorzulegen seien. Daraus ergibt sich, dass die Standesbeamtin offensichtlich entgegen der von ihr ausgestellten Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG gerade noch nicht davon ausging, dass alle Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen. Mit E-Mail vom 5. Januar 2024 hat sie des Weiteren den Bevollmächtigten des Antragstellers auf den noch nicht vorgelegten Aufenthaltstitel hingewiesen und mitgeteilt, dass deshalb eine Terminvereinbarung für die Eheschließung noch nicht möglich sei.
- 10 Zum anderen hat, worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist, die Standesbeamtin nach Ausstellung der Positivmitteilung inzwischen ein Verfahren nach Art. 48 BayVwVfG eingeleitet (Lammers in Gaaz/Bornhofen/Lammers, Personenstandsgesetz, Handkommentar, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 38, 43) und den Antragsteller zur beabsichtigten Rücknahme der Positivmitteilung nach Art. 28 BayVwVfG angehört. Die Bescheinigung sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, da die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses vom Oberlandesgericht München nach § 1309 Abs. 2 BGB, Art. 13 EGBGB, § 12 Abs. 3 PStG zwingend vorgeschrieben, aber noch nicht erteilt worden sei, weshalb die Voraussetzungen für die Eheschließung nicht vorgelegen hätten und bis zum heutigen Tag nicht vorliegen würden.
- 11 Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Eheschließung unmittelbar bevorsteht bzw. ein Termin zur Eheschließung in absehbarer Zeit bestimmbar ist. Die Beantwortung der Frage, ob eine Rücknahme der Positivmitteilung

zurecht erfolgt, ist gegebenenfalls von der dafür zuständigen freiwilligen Gerichtsbarkeit zu klären (BayVGH, B.v. 5.5.2021 – 10 CE 21.1228 – juris Rn. 29). Die Dauer eines solchen Verfahrens ist nicht absehbar.

- 12 Auch der bereits gestellte Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses reicht nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Senats ist davon auszugehen, dass allein die Vorlage der für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen (im Sinne von § 12 Abs. 2 PStG) regelmäßig nicht für die Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung ausreicht, weil sich daran noch die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen und damit des Fehlens von Ehehindernissen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG anschließt (BayVGH, B.v. 5.5.2021 – 10 CE 21.1228 – juris Rn. 26; B.v. 14.7.2022 – 10 CE 22.844 – juris Rn. 5). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, es sei ausreichend, dass ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt worden ist und nicht bereits die Befreiung selbst vorliegen muss (Bergmann/Dienelt/Dollinger, Ausländerrecht 14. Aufl. 2022, § 60a Rn. 25; Röder in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand 15.1.2024, AufenthG § 60a Rn. 71 f.; für das Erfordernis einer Befreiung, auch wenn bereits eine Positivmitteilung ausgestellt worden ist OVG Bremen, B.v. 28.09.2016 – 1 B 153/16 – juris Rn. 3), gilt dies jedenfalls nur, wenn vom Ausländer alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Dies war bzw. ist jedoch im vorliegenden Verfahren weder aus Sicht des Oberlandesgerichtes noch aus Sicht der zuständigen Standesbeamten der Fall.
- 13 Weitere Ansprüche auf eine Duldung wurden nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor.
- 14 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 15 3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Senftl

Dr. Singer

Seitz